**Stadt Bergkamen**
Dezernat II

Drucksache Nr. 8/2020-00
Sozialamt

Datum: 19.02.2004

Az.:

# Mitteilungsvorlage – öffentlich -

| | Beratungsfolge | Datum |
|---|---|---|
| 1. | Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren | 08.03.2004 |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |

**Betreff:**
Sozialhilfe- und Grundsicherungsgewährung durch die Stadt Bergkamen im Jahre 2003

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**
1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 4 Anlagen

| | |
|---|---|
| Der Bürgermeister<br>In Vertretung<br><br>Wenske<br>Beigeordneter | |

| Amtsleiter | Sachbearbeiter | Sichtvermerk StA 20 |
|---|---|---|
| Vögeding | Bläsing | |

**Sachdarstellung:**

## Sozialhilfe- und Grundsicherungsgewährung in Bergkamen im Jahre 2003

### I. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

### a) Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Anspruch auf HzL nach dem BSHG haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), noch mit Hilfe anderer Verpflichteter bestreiten können. Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens, wie z. B. geringe Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Hygieneartikel u. Ä. Träger der Sozialhilfe gem. BSHG sind die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise. Im Falle Bergkamens also der Kreis Unna, welcher die Aufgabendurchführung der Leistungsprüfung und –bewilligung in Verbindung mit der HzL per Delegationssatzung an die kreisangehörigen Gemeinden übertragen hat.

HzL wird vorübergehend oder für längere Zeit gewährt, je nach der Dauer der persönlichen Notlage des Empfängers. Beträgt die vorübergehende Notlage nicht mehr als sechs Monate, wird die Hilfe darlehensweise gewährt. Auch der Umfang der Hilfe richtet sich danach, was im Einzelfall erforderlich ist. Vereinfacht kann gesagt werden, persönlicher Bedarf minus Einkommen = Höhe der Leistung (**Anlage 1**).

Zum Einkommen im Sinne des BSHG gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z. B. Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld oder –hilfe, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie das Wohngeld. Einige besondere Einkommensarten, wie z. B. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder das Erziehungsgeld gelten bei der Berechnung des individuellen Hilfebedarfes als anrechnungsfrei. Wenn Sozialhilfeempfänger lfd. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, richtet sich die Höhe des individuellen Bedarfes nach den sog. Regelsätzen, welche von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, sowie angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, welche jeweils nur im Geltungsbereich eines Trägers anhand von Mietobergrenzen oder Heizkostenpauschalen von zuletzt Genanntem festgelegt werden. In den zuletzt genannten Bedarfen sieht das BSHG für hochaltrige oder auch schwerbehinderte oder alleinerziehende Personen bestimmte Mehrbedarfszuschläge vor, auf deren Erläuterung hier nicht mehr eingegangen wird. Bei den bis hierher genannten Leistungen handelt es sich um die sog. lfd. HzL.

### b) Einmalige Beihilfen

Neben den lfd. Hilfen zum Lebensunterhalt sieht das BSHG auch einmalige Leistungen bzw. einmalige Beihilfen vor, welche z. B. der Deckung des Bedarfes an Kleidung, Mobiliar, Bettwäsche, Renovierungs- oder Umzugskosten dienen. Die allermeisten dieser einmaligen Beihilfen müssen vom Hilfeempfänger im örtlichen Sozialamt separat beantragt werden. Form und Maß der Bewilligung werden durch den Träger der Sozialhilfe (hier der Kreis Unna) in umfangreichen Verfügungen festgelegt.

### c) Hilfen in besonderen Lebenslagen

Neben der laufenden und nicht laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt aus Abschnitt 2 des BSHG sind in Abschnitt 3 die Hilfen in besonderen Lebenslagen definiert. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird Personen gewährt, die in einer besonderen Lebenssituation, wie Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Behinderung sind oder bei besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützungen benötigen. Innerhalb dieses Abschnittes wird z. B. die Hilfe zur Pflege noch durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe über die Delegationsgemeinde gewährt. Andere, wie aber z. B. die Blinden- und Gehörlosenhilfen, werden grundsätzlich im örtlichen Sozialamt beantragt, aber letztendlich durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, hier den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, bewilligt und gewährt. Im Rahmen dieses Abschnittes des BSHG ist das Einkommen im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen einzusetzen. Das Einkommen unterhalb der im Einzelfall anzuwendenden Einkommensgrenze bleibt in der Regel anrechnungsfrei, das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist im angemessenen Umfang, z. B. für die Deckung häuslicher Pflegekosten, einzusetzen.

### d) Statistik

Seitens der Stadt Bergkamen werden über den Bezug der Sozialhilfe mtl. Statistiken (**Anlage 2**) zur Meldung an den Kreis Unna geführt. Im Monat Dezember 2003 wurden im hiesigen Sozialamt **1.409** lfd. Fälle bearbeitet. Im Rahmen dieser Gesamtfallzahl wurden **3.031** hilfsbedürftige Personen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr blieb diese Zahl relativ konstant. Die Sozialhilfequote betrug im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung im Dezember 2003 **5,76 %.** Zu beachten ist allerdings, dass ca. **30 %** der beziehenden Personen in den letzten zwei Jahren weniger als zwölf Monate auf die Hilfe angewiesen waren.

Die Bruttosozialhilfekosten beliefen sich im Jahre 2003 auf ca. **7.699.500 EUR**. Die 50%ige Selbstbeteiligung der Stadt Bergkamen, welche sich allein an den Gesamtkosten der HzL orientiert, betrug im Jahre 2003 **3.423.457,37 EUR**. Im Jahre 2002 beliefen sich die Bruttoausgaben im Rahmen der Sozialhilfe für Bergkamen auf **7.420.875,21 EUR**. Die 50 %-Beteiligung der Stadt Bergkamen in 2003 bewegt sich unterhalb der Hälfte der Gesamtbruttoausgaben, da die durch die Stadt Bergkamen gewährten Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu 100 % mit dem örtlichen Träger, dem Kreis Unna, abgerechnet werden können (2002: 25 % Beteiligung : 1.650.919,24 EUR).

## II. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

### a) Anspruchsvoraussetzungen

Zum 01.01.2003 wurde o. g. Bundesgesetz wirksam. Das eigentliche Ziel des GSiG wird vornehmlich in der Vermeidung von Altersarmut gesehen. Vor allem ältere Menschen machen bestehende Soziahilfeansprüche oftmals nicht geltend, weil sie einen Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Anspruchsberechtigt sind allerdings nicht nur Personen ab dem 65. Lebensjahr unter Berücksichtigung bestehender Einkommensvoraussetzungen, sondern auch jüngere, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, welche z. B. in Werkstätten für behinderte Menschen teilstationär betreut werden müssen oder auch Personen, die infolge der Schwere ihrer Behinderung ab dem 18. Lebensjahr selbst zu zuletzt Genanntem nicht in der Lage sind.

**b) Bedarf**

Die Bedarfsermittlung bezüglich der Leistungsbewilligung nach dem GSiG erfolgt analog zu der im BSHG – wie zuvor erläutert – (**siehe Anlage 3**). Um den Empfängern von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz die Beantragung einmaliger Beihilfen analog zum BSHG zu ersparen, erhalten diese einen mtl. persönlichen Zuschlag von 15 % des Regelsatzes, gemessen am Haushaltsvorstand (zz. 44,40 EUR). Ein Rückgriff auf unterhaltsverpflichtete Angehörige erfolgt im Rahmen der Durchführung des GSiG erst, wenn deren Einkommen 100.000,00 EUR netto jährlich übersteigt.

**c) Träger**

Träger der Grundsicherung sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Grundsicherungsleistungen können – ebenso wie die Sozialhilfe – außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (z. B. in Pflegeheimen lebenden Personen) gewährt werden.

**d) Sonstige Bestimmungen**

Der Empfänger von Leistungen nach dem GSiG kann zusätzlich zu den Leistungen nach diesem Gesetz im Bedarfsfalle ergänzende Leistungen nach dem BSHG (z. B. einmalige Beihilfen für Umzüge oder Renovierungen) beantragen. Bei Letzterem würde allerdings nach Ermittlung der Höhe der Leistung der Zuschlag in Höhe von 15 % des Regelsatzes HV als einzusetzendes Einkommen des Grundsicherungsberechtigten berücksichtigt werden.

Über eine entsprechende Vereinbarung hat der hiesige Träger der Grundsicherungsleistung, der Kreis Unna, die kreisangehörigen Kommunen mit dem Vollzug des Grundsicherungsgesetzes betreffend den Personenkreis außerhalb von Einrichtungen beauftragt. Eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Leistungen der Grundsicherung erfolgt nicht.

Die Feststellung, ob eine unter 65-jährige, erwerbsgeminderte Person zum Personenkreis der Grundsicherungsberechtigten gehören kann, erfolgt durch Nachweis einer bereits gewährten, dauerhaften Erwerbsminderungsrente. Ein beim Medizinischen Dienst der Landesversicherungsanstalt in Münster durchzuführendes Gutachten zwecks Überprüfung einer dauerhaften Erwerbsminderung, sofern noch keine Rentenansprüche bestehen, dient ebenso der Feststellung.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz kommt es häufig zu sog. „Mischfällen“. Dies kann z. B. einerseits bedeuten, dass in einer Haushaltsgemeinschaft ein Ehepartner Leistungen nach dem GSiG beziehen kann, ein anderer, z. B. infolge der noch nicht erreichten Altersgrenze, noch Leistungen nach dem BSHG bezieht. Desgleichen kann ein „Mischfall“ allerdings auch durch den Bezug beider Leistungsarten für eine Person gekennzeichnet sein, z. B. den Bezug von Grundsicherungsleistungen zur Deckung des persönlichen Lebensunterhaltes und zusätzlicher Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. BSHG für die gleiche Person.

**e) Statistik**

Für den Monat Dezember 2003 wurden im Sozialamt der Stadt Bergkamen **209** lfd. Grundsicherungsfälle geführt (**Anlage 4**). Die Anzahl der Personen belief sich somit ebenso auf **209**. **182** dieser aufgeführten Fälle bzw. Personen bezogen vor dem 01.01.2003 Sozialhilfe. **123** Mal musste im Jahresverlauf 2003 über Anträge von Grundsicherungsempfängern auf Leistungen gem. § 21 BSHG (einmalige Beihilfen für Hausrat, Bekleidung u. Ä.) entschieden werden. Die Gesamtausgaben im Rahmen des GSiG beliefen sich im vg. Zeitraum auf insgesamt **668.377,05 EUR** und wurden durch den Kreis Unna erstattet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren des Rates der Stadt Bergkamen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.